

## **Einsichtnahme in die Krankenunterlagen durch nahe Angehörige eines verstorbenen Patienten – Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht?**

Zur Vorbereitung von Arzthaftungsprozessen verlangen Patienten nicht selten vom behandelnden Arzt oder Krankenhaus die Herausgabe von Krankenunterlagen. Ein solcher Anspruch auf „Herausgabe“ der Krankenunterlagen ergibt sich unmittelbar aus einer Nebenpflicht zum Behandlungsvertrag und umfasst die Einsichtnahmen in die Originalkrankenunterlagen oder aber die Herausgabe etwaiger Kopien gegen Kostenerstattung. Das Einsichtsrecht des Patienten beinhaltet hierbei jedoch nur solche Krankenunterlagen, soweit diese Aufzeichnungen objektive physische Befunde und Behandlungsmaßnahmen enthalten, nicht jedoch persönliche Bemerkungen oder Eindrücke des Arztes, welche durch das Persönlichkeitsrecht geschützt sind. Solche Aufzeichnungen dürfen zurückgehalten oder unkenntlich gemacht werden.

Indes besteht weder ein Anspruch auf Herausgabe der Original-Krankenunterlagen noch ein Anspruch auf Bestätigung der Richtigkeit von Krankenunterlagen (vgl. Urteil des Landgericht Düsseldorf vom 28.09.2006 – 3 O 106/06, anders hinsichtlich Original-Röntgenbilder LG Kiel, Urteil vom 30.03.2007 - 8 O 59/06: Herausgabe an den Prozessbevollmächtigten).

Im Falle des Todes eines Patienten besteht der Anspruch auf Herausgabe von Krankenunterlagen auch durch nahe Angehörige des verstorbenen Patienten.

Mit Urteil vom 31.05.1983 - VI ZR 259/81 - (NJW 1983, 2627) hatte der BGH entschieden, dass das Einsichtnahmerecht nach dem Tod des Patienten auf dessen Erben übergeht, zumindest soweit die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – also die vermögensrechtliche Komponente – betroffen ist. Da das Einsichtsrecht der Erben und nahen Angehörigen jedoch grundsätzlich geeignet ist auch die ärztliche Schweigepflicht zu berühren, müssen diese ihr besonderes Interesse an einer Einsicht in die Krankenunterlagen darlegen und bzw. beweisen. Soweit der Arzt gleichwohl im Falle der Einsichtnahme in die Krankenunterlagen die Schweigepflicht verletzt sieht, muss dieser vortragen, dass aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht eine Einsichtnahme nicht möglich ist, wobei auf den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen abzustellen ist.

Problematisch ist hierbei, wie der mutmaßliche Wille des Erblassers zu ermitteln ist und auf welcher Seite die Beweislast liegt.

In der hier zu besprechenden Entscheidung des OLG Münchens, Urteil vom 09.10.2008 – 1 U 2500/08 – begehrte die Ehefrau eines verstorbenen Patienten die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen den behandelnden Arzt. Der behandelnde Arzt lehnte die Herausgabe der Unterlagen ab und berief sich insoweit auf seine ärztliche Schweigepflicht. Er begründet dies damit, dass sich der Patient von seiner Familie und Ehefrau

distanziert habe, da er sich von ihr allein gelassen gefühlt habe. Das erstinstanzliche LG München I gab der Klage auf Einsichtnahme statt. Die hier gegen eingelegte Berufung des Beklagten hatte kein Erfolg, da nach der Überzeugung des Oberlandesgerichts München von einer mutmaßlichen Einwilligung des Verstorbenen auszugehen war.

Auch das OLG München I stellt in seiner Entscheidung zunächst heraus, dass der Arzt nahen Angehörigen die Kenntnisnahme von Krankenunterlagen verweigern kann und muss, soweit er sich bei gewissenhafter Prüfung seiner gegenüber dem Verstorbenen fortwirkenden Verschwiegenheitspflicht an der Preisgabe gehindert sehe. Soweit von der ärztlichen Schweigepflicht her ernstliche Bedenken gegen eine Einsicht von Erben oder Hinterbliebenen bestehen, komme der Wahrung des Arztgeheimnisses der Vorrang zu. Hierbei habe der Arzt aber gewissenhaft zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verstorbene die vollständige oder teilweise Offenlegung der Krankenunterlagen gegenüber seinen Hinterbliebenen tatsächlich bzw. mutmaßlich missbilligt haben soll.

Um der Gefahr zu begegnen, dass der Arzt aus sachfremden Gründen seine Einsicht verweigert, müsse er daher zumindest darlegen, aus welchen allgemeinen Gesichtspunkten er sich durch die Schweigepflicht an der Offenlegung der Unterlagen gehindert sieht, d. h. seine Weigerung auf konkrete und mutmaßliche Belange des Verstorbenen stützen (vgl. BGH a.a.o.). Aus diesen allgemeinen vom BGH aufgestellten Grundsätzen folge, dass in der Regel eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten zur Einsichtnahme, die zur Verfolgung von möglichen Behandlungsfehler dient, anzunehmen ist und der Arzt selbst eine Verweigerung der Einsicht nachvollziehbar begründen muss. Kann er diese nachvollziehbare Begründung nicht liefern, ist von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten auszugehen und seine Weigerung nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht München I zugunsten der Ehefrau entschieden. Da die von dem Arzt behauptete Distanzierung nicht nach außen getreten sei, verbitterte Äußerungen von todkranken Patienten in Anbetracht der Hoffnungslosigkeit kritisch zu bewerten seien und der Patient sich bis zu seinem Tod in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Ehefrau befand, welche zudem in die Behandlung involviert war und ihren Ehemann zu den Behandlungen begleitet hatte, könne nicht gefolgert werden, dass der Patient auch nach seinem Tod die Einsicht in die Krankenunterlagen durch seine Frau unter keinen Umständen gewollt habe.

## Fazit:

1. Nahe Angehörige von verstorbenen Patienten haben ein Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen soweit vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Dieses besondere Interesse müssen sie darlegen und beweisen.
2. Der Arzt kann die Einsichtnahmen durch die Angehörigen verweigern, wenn er hinreichende Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen des Patienten darlegt, dass dieser die Einsichtnahme auch nach seinem Tod nicht gewollt hätte.

Nadine Busch  
Rechtsanwältin

Sozietät Dr. Rehborn  
Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel.: 030/887769-10  
Fax: 030/887769-15